

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HJP Consulting GmbH (HJP) - Januar 2006

1. Geltung

- 1.1 Diese AGB liegen sämtlichen Geschäften mit unseren Kunden zugrunde, die sich auf die Beratung bei der Entwicklung von Konzepten oder Software oder auf deren Erstellung beziehen, soweit es sich bei diesen Kunden um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf beziehen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Wir behalten uns vor, unsere Ressourcen vor einer Annahme durch den Kunden anderweitig zu verplanen.
- 2.2 Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Ausführung der beauftragten Leistung zustande. Änderungen und Ergänzungen der mit uns geschlossenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Entscheidend für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist unser verbindliches Angebot oder unsere schriftliche Annahmeerklärung
- 2.4 Die folgenden Unterlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertragsverhältnisses:
 - 2.4.1 Unser Angebot
 - 2.4.2 Das vereinbarte Pflichtenheft
 - 2.4.3 Unsere Projektmethodik gemäß dem **HJP Projekthandbuch**
 - 2.4.4 Ggf. die Spezifikation des Kunden
- 2.5 Bei Widersprüchen innerhalb der Dokumentation gelten die oben bezeichneten Unterlagen mit Priorität entsprechend ihrer Nummerierung in Ziff. 2.4.

3. Vorbereitende Unterlagen

- 3.1 Alle Rechte an unseren Angebotsunterlagen sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung übergebenen Unterlagen bleiben vorbehalten.
- 3.2 Der Kunde wird diese Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

4. Leistungszeit

- 4.1 Wir erbringen die vereinbarten Leistungen innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Kunde alle seine vorbereitenden Mitwirkungspflichten nach Ziff. 5 erfüllt hat.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde benennt uns einen seiner für das Projekt zuständigen Mitarbeiter namentlich als Projekt-Koordinator.
- 5.2 Der Kunde gewährt uns und unseren Erfüllungsgehilfen Zugang zu allen seinen Betriebsstätten und Geräten, Geschäftsräumen, Unterlagen, Telefon- und Computersystemen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen, sofern dieser Zugang von uns benötigt wird, um unsere vertraglichen Leistungen zu erbringen. Dies beinhaltet die Bekanntgabe von etwaigen Zugriffs-codes und die Übergabe von Schlüsseln, Karten oder sonstigen Zugangsberechtigungen.
- 5.3 Neben dem Projektkoordinator benennt der Kunde uns die im Projekt beteiligten Mitarbeiter, sowie deren Funktion und Entscheidungsbefugnisse. Der Kunde stellt sicher, dass alle Projektmitarbeiter ausreichend über Ziele und Inhalte des Projektes im Vorfeld informiert werden. Jedem Projektmitarbeiter ist ausreichend Arbeitszeit für die Mitarbeit im Projekt einzugeräumen.
- 5.4 Der Kunde wartet seine Soft- und Hardwareumgebung regelmäßig und aktualisiert diese entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere trägt der Kunde dafür Sorge, dass ständig ein effektiver und aktueller Schutz gegen Angriffe mittels Viren, Würmern und Trojanern eingerichtet ist. Änderungen in der Soft- und Hardwareumgebung, die sich auf unsere Leistungen auswirken können, sind uns vorab anzuzeigen.
- 5.5 Entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sichert der Kunde seine Daten regelmäßig gemäß den einschlägigen Industriestandards.
- 5.6 Der Kunde garantiert, dass er über alle Rechte verfügt, die benötigt werden, damit wir unsere Leistungen erfüllen können. Auf ungenügende Rechte seinerseits weist uns der Kunde vor Beginn unserer Arbeiten hin.
- 5.7 Treten Probleme auf, so hat uns der Kunde alle relevanten Informationen sowie eine Dokumentation des aufgetretenen Problems und die zur Behebung erforderlichen Datenträger samt Daten (z.B. logfiles) zur Verfügung stellen. Jeder Problemfall ist vom Kunden unverzüglich, möglichst umfassend und im Detail zu dokumentieren und uns über den zuständigen Projekt-Koordinator anzuzeigen. Der Kunde setzt von uns verlangte Maßnahmen zur Problemanalyse und -beseitigung sowie zur Vermeidung weiterer Risiken unverzüglich um.

6. Prüfung und Abnahme

- 6.1 Im Fall eines Werkvertrags ist der Kunde verpflichtet, unsere Leistungen unverzüglich nach Bereitstellung zur Abnahme abzunehmen. Auf Aufforderung hat er unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schriftlich Umfang und Fertigstellung der Leistungen zu bestätigen und deren Abnahme zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- 6.2 Unsere Leistungen gelten nach Ablauf von 30 Tagen nach Übergabe an den Kunden als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist nicht wesentliche Mängel rügt und wir den Kunden mit der Übergabe auf diese Frist hingewiesen haben sowie auf die Abnahmefiktion, die mit Ablauf der Frist eintritt, wenn der Kunde keine wesentlichen Mängel rügt.
- 6.3 Mit der Aufnahme der betrieblichen Verwendung unserer Arbeitsergebnisse, Software, insbesondere zu Produktionszwecken, gelten unsere Leistungen als mangelfrei abgenommen, wenn nicht zuvor vom Kunden wesentlichen Mängel gerügt worden sind.

7. Vergütung; Fälligkeit; Vorauszahlung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Leistungen monatlich nachträglich nach tatsächlichem Aufwand zu einem Tagesatz von EUR 1850,00 zu vergüten. Der zeitliche Aufwand unserer Mitarbeiter wird in Zeitabschnitten von 15 min abgerechnet. Neben dem zeitlichen Aufwand für die zu verrichtenden Arbeiten bezahlt der Kunde Reise- und Wartezeiten, sowie angemessene Spesen, Fahrt- und Übernachtungskosten.
- 7.2 Die Preise für unsere Leistungen ergeben sich aus der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Preisliste und verstehen sich ab Werk (ex works, EXW, Incoterms 2000) zuzüglich Umsatzsteuer.
- 7.3 Unsere Rechnungen sind sofort nach Lieferung, bzw. Leistungsvollendung, bzw. Abnahme, bzw. Abnahmefiktion und Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung ohne Abzüge fällig.

8. Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums; Software Dritter

- 8.1 An unseren Leistungen erhält der Kunde aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der Leistungen ein nicht-ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht. Bei Software bezieht sich das Nutzungsrecht nur auf den Objektcode, nicht auf den Quellcode. Im übrigen bleiben alle Rechte uns vorbehalten. Vor der vollständigen Bezahlung unserer Leistungen ist der Kunde nur berechtigt, unsere Leistungen insoweit zu nutzen, als dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob wir vertragsgemäß erfüllt haben.
- 8.2 Die Überlassung von Software Dritter an den Kunden ist Gegenstand eines separaten Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Kunden. Diese AGB finden auf dieses separate Vertragsverhältnis keine Anwendung.

9. Gewährleistung

- 9.1 Es gilt
 - 9.1.1 sofern Kaufvertragsrecht Anwendung findet: Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet. In komplizierten Fällen stehen uns wenigstens drei Nacherfüllungsversuche zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 437 Nr. 2 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 10.
 - 9.1.2 sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet: Sind unsere Leistungen mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 634 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet. In besonders komplizierten Fällen stehen uns drei Nacherfüllungsversuche zu. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 634 Nr. 3 von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und nach § 634 Nr. 4 BGB Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 634 Nr. 2 BGB (Selbstvornahme) sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 10.
 - 9.1.3 sofern Dienstvertragsrecht Anwendung findet: Sind unsere Leistungen mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. In besonders komplizierten Fällen stehen uns drei Nachbesserungsversuche zu. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Kunde zum Schadensersatz gemäß Ziff. 10 berechtigt.
- 9.2 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an unseren Leistungen vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 9.3 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren im Fall von Dienstverträgen mit Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Leistungserbringung, im Fall von Werkverträgen mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme.

10. Haftung

- 10.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 10.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Im übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 10.4 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.5 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt wie unsere eigene Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

11. Vertragsdauer; (Vorzeitige) Kündigung

- 11.1 Der Vertrag gilt ab Vereinbarung bis beide Parteien ihre Leistungen aus dem Vertrag vollständig erbracht haben.
- 11.2 Ein Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben uns eine Leistungsfrist von mehr als 6 Monaten ausbedungen.
- 11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer

- 12.1 Nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist der Kunde zur Aufrechnung berechtigt.
- 12.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit uns setzt zu ihrer Wirksamkeit unsere vorherige Zustimmung voraus.
- 12.3 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

13. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Paderborn, Deutschland. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche internationale Privatrecht und das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen zum internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.